Absender – Vorname Nachname  
Straße Nr.  
PLZ Ort

Kirchengemeinde/Anstellungsträger X   
Musterstraße  
PLZ Ort

Ort, Datum

**Geltendmachung der nur anteilig erhaltenen Sonderzahlung für den Inflationsausgleich im Juli 2023, Oktober 2023 und im Februar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß der Anlage 1.2.7. zur KAO über die arbeitsrechtlichen Regelungen der Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten Beschäftigte nach § 1a Absatz 1 bis 3 KAO, die nicht unter § 1 b KAO fallen, eine Sonderzahlung in Höhe von 3.000€. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt in drei Tranchen, Teilzeitbeschäftigte bekommen den Inflationsausgleich anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang ausbezahlt.

**Die bis zum Stichtag Juli und Oktober bezahlten Tranchen erhielten die Beschäftigten, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden in Höhe von 50% des Beschäftigungsumfanges.**

Nach der Protokollnotiz (KAO) zu § 3 Absatz 1 (1.2.7. zur KAO) gilt:

Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 1.6.2 zur KAO fallen und die sich an den jeweiligen Stichtagen 1. Mai, 1. Oktober und 1. Januar des Inflationsausgleichs in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden**, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich jeweils in Höhe der Hälfte des jeweiligen Inflationsausgleichs, den sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen (hypothetischen) wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.

Diese Regelung gilt nach meiner Auffassung nicht für die Beschäftigten in der **Arbeitsphase** der Altersteilzeit. Hierzu verweise ich auf den § 7 Abs. 2 TV Flex AZ (Anlage 1.6.2 zur KAO):

*„1Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.*

*2 Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tariferhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.“*

Hiermit mache ich, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name) gem. § 37 KAO, zur **Wahrung** meine Ansprüche, die Auszahlung der vollen Inflationssonderzahlung im Sinne der Anlage 1.2.7 der KAO geltend. Ich befinde mich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit und versichere, dass ich die ersten beiden Tranchen der Inflationssonderzahlung jeweils nur in Höhe der Hälfte, der mir eigentlich zustehenden Sonderzahlung erhalten habe.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift